
TOP 10:

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes

Drucksache: 561/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll neben der bereits bestehenden Mitwirkungspflicht für Asylbewerber im Asylantragsverfahren eine Mitwirkungspflicht des Schutzberechtigten in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren gesetzlich vorgeschrieben werden.

Das Asylgesetz sieht vor, dass spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Anerkennung als Asylberechtigter beziehungsweise der Zuerkennung als Flüchtling, zu überprüfen ist, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder für eine Rücknahme vorliegen. Dabei hat das BAMF alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände aufzuklären, zu berücksichtigen und zu bewerten. Eine Mitwirkung der Betroffenen ist bislang nicht vorgesehen.

Um diese gesetzliche Regelüberprüfung sachgerecht ausüben zu können, sollen Schutzberechtigte künftig in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren persönlich zur Mitwirkung verpflichtet sein. Danach haben sie, soweit zumutbar und für die Prüfung der Behörde erforderlich, insbesondere

- erforderliche Angaben mündlich und nach Aufforderung schriftlich zu machen,
- alle erforderlichen Urkunden, Pässe und Unterlagen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen sowie
- die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

Sofern ein zu vertretender Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten vorliegt, soll das BAMF im Einzelfall zunächst Verwaltungszwang ausüben sowie nach Aktenlage entscheiden können. Dabei soll eine fehlende oder mangelhafte Mit-

wirkung des Betroffenen seitens der Behörde zu Lasten des Betroffenen berücksichtigt werden können.

Drei Jahre nach Inkrafttreten des beachtlichen Gesetzes soll überprüft werden, ob das Ziel des Regelungsvorhabens erreicht wurde. Dabei soll auch festgehalten werden, zu welchem Prozentsatz die überprüften Entscheidungen bestandskräftig aufgehoben, widerrufen oder zurückgenommen wurden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und empfohlen, durch Änderungen in § 73 Absatz 3a AsylG sicherzustellen, dass auch im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren umfassende Maßnahmen zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung getroffen werden können sollen (vgl. BR-Drucksache 381/18 (Beschluss)).

Der deutsche Bundestag hat in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Inneres und Heimat (vgl. BT-Drucksache 19/5590) den Gesetzentwurf nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Dabei wurde unter anderem festgelegt, dass die Anwendung von Verwaltungszwang regelmäßige Folge sein soll, sofern die Betroffenen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. Ferner sollen Klagen gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 2018 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.